

AMVO-004-1.0

Information zum Reklamationsprozess im Zusammenhang mit Prozessfehlern

Gültig ab: siehe Abschnitt 6-Geltungsbeginn



Austrian Medicines
Verification Organisation



Information zum Reklamationsprozess im Zusammenhang mit Prozessfehlern

Version 1.0 – Mai 2021

AMVO-004-1.0
<i>Information zum Reklamationsprozess im Zusammenhang mit Prozessfehlern</i>
Gültig ab: siehe Abschnitt 6-Geltungsbeginn

Inhalt

1	Beteiligte Organisationen	3
2	Abkürzungen und Definitionen	4
3	Grundlagen & Geltungsbereich.....	7
3.1	Rechtliche und vertragliche Grundlagen.....	7
3.2	Geltungsbereich der vorliegenden Information.....	7
4	Reklamationen	8
4.1	Definition	8
4.2	Fallgruppen	8
4.3	Folgen der Zuordnung.....	10
5	Nicht Gegenstand der vorliegenden Information	11
6	Geltungsbeginn	11
7	Änderungsindex	11
	Impressum.....	12

Disclaimer

Die gegenständliche *Information* illustriert zum Zwecke des besseren Verständnisses verkürzt und vereinfacht den Ablauf der Schritte, die bei Auftreten eines *Reklamationsfalls* im Zusammenhang mit einem *Prozessfehler* gesetzt werden können. Die in der *Information* angeführten Fallgruppen und Angaben sind unverbindlich und basieren auf in der Stabilisierungsphase und in der Startphase Echtbetrieb gesammelten Erfahrungswerten; die Zuordnungen der Verursacher sind jedenfalls anhand des konkreten Einzelfalls vorzunehmen. Die erforderlichen Prüfungen und zu setzenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Reklamationsprozess sind durch die beteiligten Stakeholder innerhalb der Lieferkette abzuklären bzw. von diesen durchzuführen.

Herausgeber der *Information*: AMVO – Österreichischer Verband für die Umsetzung der Verifizierung von Arzneimitteln

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der *Information*. Alle Angaben in der *Information* erfolgen daher ohne Gewähr. Die Haftung des Herausgebers für Schäden, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Inhalt und der Struktur der *Information* entstanden sind, wird ausgeschlossen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Bestimmungen der Arzneimittel-Fälschungsrichtlinie 2011/62/EU, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161, des AMG / ApG / UWG / ABGB / UGB, der AMBO und damit jeweils im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen idjgF.

1 Beteiligte Organisationen

Die vorliegende *Information* wurde in Zusammenarbeit nachfolgender Organisationen erstellt:

AMVO – Österreichischer Verband für die Umsetzung der Verifizierung von Arzneimitteln

Operngasse 6/6, 1010 Wien

Tel. +43 1 40 60 290 0

office@amvo-medicines.at

www.amvo-medicines.at

AMVS – Austrian Medicines Verification System GmbH

Square plus – Bürohaus 1,

Leopold-Ungar-Platz 2, Stiege 1, Top 134, 1190 Wien

Tel. +43 1 9969499 0

office@amvs-medicines.at

www.amvs-medicines.at

Österreichische Apothekerkammer

Spitalgasse 31, Postfach 87, 1091 Wien

Tel. +43 1 404 14 100

info@apothekerkammer.at

www.apothekerkammer.at

Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10-12, 1010 Wien

Tel. +43 1 51406 0

post@aerztekammer.at

www.aerztekammer.at

Österreichischer Generikaverband

c/o Gaisberg Consulting GmbH,

Lugeck 4, 1010 Wien

Tel. +43 650 544 92 92

office@generikaverband.at

www.generikaverband.at

PHAGO – Verband der österreichischen Arzneimittel-Vollgroßhändler

Am Belvedere 8, 1100 Wien

Tel. +43 1 71 72 8 794

office@phago.at

www.phago.at

PHARMIG - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs

Operngasse 6/6, 1010 Wien

Tel. +43 1 40 60 290 0

office@pharmig.at

www.pharmig.at

AMVO-004-1.0
<i>Information zum Reklamationsprozess im Zusammenhang mit Prozessfehlern</i>
Gültig ab: siehe Abschnitt 6-Geltungsbeginn

2 Abkürzungen und Definitionen

Abgebende Stelle	Ist die Person/Stelle, die zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigt oder befugt ist. Darunter fallen in Österreich öffentliche Apotheken, Anstaltsapotheken, hausapothekenführende Ärzte und IVF-Zentren
AMG	Ist das Österreichische Arzneimittelgesetz in der jeweils geltenden Fassung
AMVO	Ist die Austrian Medicines Verification Organisation. Österreichischer Verband für die Umsetzung der Verifizierung von Arzneimitteln, eingetragen im Zentralen Vereinsregister beim Bundesministerium für Inneres zur ZVR Zahl 187087754
AMVS GmbH	Ist die AMVS-Austrian Medicines Verification System GmbH, FN 466094 h, Square plus – Bürohaus 1, Leopold-Ungar-Platz 2, Stiege 1, Top 134, 1190 Wien, Österreich. Betreiberorganisation des nationalen Datenspeichers für Österreich (<i>AMVSystem</i>) im Sinne der Delegierten Verordnung
AMVSystem	Ist das Austrian Medicines Verification System. Österreichisches System für den operativen Betrieb der Verifizierung von Arzneimitteln
ATD	Ist das Anti Tampering Device (Vorrichtung gegen Manipulation) gemäß Delegierter Verordnung 2016/161
BASG	Ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
Deaktivierung	Ist die <i>Deaktivierung</i> des individuellen Erkennungsmerkmals. Deaktivieren einer <i>serialisierungspflichtigen Arzneimittelpackung</i> gemäß Vorgaben der Delegierten Verordnung aus dem EU-Hub und dem nationalen Datenspeicher (<i>AMVSystem</i>). Die Arzneimittelpackung wird über ihre <i>Seriennummer</i> im System als „inaktiv“ gekennzeichnet
Delegierte Verordnung	Ist die <i>Delegierte Verordnung</i> (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln in der jeweils geltenden Fassung
Information	Ist die gegenständliche <i>Information</i> zum Reklamationsprozess im Zusammenhang mit Prozessfehlern einschließlich all ihrer Anhänge in der jeweils gültigen Fassung
Korrekturmaßnahme	Eine Maßnahme zur Behebung eines <i>Prozessfehlers</i> nach Maßgabe der <i>Leitlinie Prozessfehler</i> (technische Korrektur oder Reaktivierung)
Leitlinie Prozessfehler	Ist die Leitlinie - Vorgehen bei (vermuteten) Prozessfehlern im Rahmen der Arzneimittelabgabe oder Verifikation in Österreich einschließlich all ihrer Anhänge in der jeweils gültigen Fassung

AMVO-004-1.0
<i>Information zum Reklamationsprozess im Zusammenhang mit Prozessfehlern</i>
Gültig ab: siehe Abschnitt 6-Geltungsbeginn

Leitlinie potenzieller / bestätigter Fälschungsfall	Ist die Leitlinie potenzieller / bestätigter Fälschungsfall im Rahmen der Arzneimittelabgabe oder Verifikation in Österreich einschließlich all ihrer Anhänge in der jeweils gültigen Fassung
Level 5 – Systemmeldung	Ist die Systemmeldung des <i>AMVSystems</i> im Rahmen der Verifizierung, <i>Deaktivierung</i> oder <i>Reaktivierung</i> , die als potenzieller Fälschungsfall zu behandeln ist
MAH	Ist der Marketing Authorisation Holder (Zulassungsinhaber)
nicht-abgabebereite Arzneimittelpackung	Ist die Arzneimittelpackung die aufgrund einer Software-Systemmeldung oder einer physischen Beschädigung nicht an den Patienten abgegeben werden kann
OBP	Ist der Onboarding Partner, eine juristische Person, die ein Vertragsverhältnis mit der EMVO eingegangen ist, das die Teilnahme am EMVS und unter anderem das Hochladen und Übermitteln seiner Daten und/oder der Daten mit ihm verbundener Zulassungsinhaber an die nationalen Systeme über den EU-Hub gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen regelt
Prozessfehler	Ist ein <i>technischer Fehler</i> oder ein <i>Handlingfehler</i> nach Maßgabe der <i>Leitlinie Prozessfehler</i> .
Reaktivierung	Ist das Rücksetzen des individuellen Erkennungsmerkmals nach dem Deaktivieren einer <i>serialisierungspflichtigen Arzneimittelpackung</i> gemäß Vorgaben der Delegierten Verordnung aus dem EU-Hub und dem nationalen Datenspeicher (<i>AMVSystem</i>). Die Arzneimittelpackung wird gem. Artikel 13 der Delegierten Verordnung über ihre <i>Seriennummer</i> im System als wieder „aktiv“ gekennzeichnet
Rechtliche Rahmenbedingungen	Ist die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimitteln hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette, Amtsblatt L 174, 1.7.2011, S. 74 sowie der damit zusammenhängenden Delegierten Verordnung (EU) Nr.2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln und sämtlicher damit zusammenhängender nationaler rechtlicher Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie der dazu ergehenden Novellen
Reklamationsfall	Ein Reklamationsfall im Sinne dieser <i>Information</i> liegt vor, wenn die Kriterien gemäß Punkt 5.1. erfüllt sind.
Serialisierungspflichtiges Arzneimittel	Ist das in Österreich verschreibungspflichtige Humanarzneimittel ausgenommen Produkte der „White List“ der EU-Kommission (Anhang 1 der Delegierten Verordnung in der jeweils geltenden

AMVO-004-1.0
<i>Information zum Reklamationsprozess im Zusammenhang mit Prozessfehlern</i>
Gültig ab: siehe Abschnitt 6-Geltungsbeginn

	Fassung), zuzüglich Produkte der „Black List“ (Anhang 2 der Delegierten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) und zuzüglich Produkten die gemäß Artikel 43 der Delegierten Verordnung von den national zuständigen Behörden bekannt gegeben wurden
Seriennummer	Ist gemäß Artikel 4 lit b ii) <i>Delegierte Verordnung</i> , eine numerische oder alphanumerische Folge von höchstens 20 Zeichen, generiert durch einen deterministischen oder nicht-deterministischen Randomisierungsalgorithmus
Sicherheitsmerkmale gemäß Delegierter Verordnung	Ist das individuelle Erkennungsmerkmal („Unique Identifier“) sowie Vorrichtung gegen Manipulation (<i>ATD</i>)
Unique Alert ID	Ist die eindeutige Identifikationsnummer (Fallnummer) eines potentiellen Fälschungsfalles
VAS	Ist die <i>verifizierende</i> oder <i>abgebende Stelle</i>
Verifizierende Stelle	Ist der Hersteller, der Großhändler und die zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigte oder befugte Person, die eine Überprüfung der Echtheit des individuellen Erkennungsmerkmals gemäß Artikel 10 Delegierter Verordnung durch einen Abgleich des individuellen Erkennungsmerkmals mit den im Datenspeicher- und -abrufsystem gespeicherten individuellen Erkennungsmerkmalen vornehmen, die Unversehrtheit der Vorrichtung gegen Manipulation überprüfen, oder andere zulässige Aktionen setzen
Verifizierung	Ist die Überprüfung der Echtheit des individuellen Erkennungsmerkmals gemäß Artikel 11 Delegierter Verordnung
VPU	Ist das verantwortliche pharmazeutische Unternehmen, das einen Beitritts- und Nutzungsvertrag zum <i>AMVSystem</i> mit der <i>AMVS GmbH</i> abgeschlossen hat

3 Grundlagen & Geltungsbereich

3.1 Rechtliche und vertragliche Grundlagen

- **Richtlinie 2011/62/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimitteln hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette, Amtsblatt L 174, 1.7.2011, S. 74, in der jeweils geltenden Fassung
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/161** der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln in der jeweils geltenden Fassung
- **Arzneimittelgesetz (AMG)** samt Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere gesetzlich oder im Verordnungswege anzuwendenden Bestimmungen
- **Endbenutzervertrag** zum Austrian Medicines Verification System
- **Beitritts- und Nutzungsvertrag** Verantwortliches Pharmazeutisches Unternehmen zum Austrian Medicines Verification System
- **Leitlinie Prozessfehler**
- **Leitlinie potenzieller / bestätigter Fälschungsfall**

3.2 Geltungsbereich der vorliegenden Information

Die vorliegende *Information Reklamationsprozess* bezieht sich auf *serialisierungspflichtige Arzneimittel* in Österreich.

Diese *Information* sieht unter Beachtung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen (Kapitel 3.1) standardisierte Vorgehensweisen für den Fall vor, dass bei einer *Verifizierungs-, Deaktivierungs- oder Reaktivierungshandlung* durch eine VAS vom AMVSystem eine *Level 5 – Systemmeldung* ausgelöst wird, und dass ein unter Punkt 4.1. genannter *Reklamationsfall* vorliegt und die Arzneimittelpackung nach Maßgabe der delegierten Verordnung nicht mehr in den Verkaufsbestand aufgenommen werden darf.

Die Informationsbereitstellung soll eine einheitliche Vorgehensweise bei Vorliegen eines *Reklamationsfalls* gemäß Punkt 4.1. für die prozessbeteiligten Stakeholder ermöglichen, wobei jeweils bestehende Preis- und Lieferbedingungen der prozessbeteiligten Stakeholder sowie anwendbare gesetzliche Regelungen dieser *Information* vorgehen.

4 Reklamationen

4.1 Definition

Ein *Reklamationsfall* im Sinne dieser *Information* liegt vor, wenn

1. es sich um keinen bestätigten Fälschungsfall iSd der *Delegierten Verordnung* handelt, und
2. die *Level 5 – Systemmeldung* durch einen *Prozessfehler* iSd *Leitlinie Prozessfehler* ausgelöst wurde, und
3. eine *Korrekturmaßnahme* nach Maßgabe der *Leitlinie Prozessfehler* nicht erfolgreich oder nicht fristgerecht durchgeführt wurde, und
4. ein Verursacher für den *Prozessfehler* iSd *Leitlinie Prozessfehler* oder ein Verursacher für die Nicht-Durchführung der *Korrekturmaßnahme* nach Maßgabe der *Leitlinie Prozessfehler* vorliegt.

4.2 Fallgruppen

Ausgangslage für untenstehende Fallgruppen 1-6

Das *AMVSystem* zeigt im Rahmen einer *Verifizierungs-, Deaktivierungs- oder Reaktivierungshandlungen* einer *VAS* eine *Level 5 – Systemmeldung* samt *Unique Alert ID* an. Ein Fälschungsfall wurde ausgeschlossen.

Fallgruppe 1

- a. Ursache der *Level 5 – Systemmeldung*: Eine Charge wird nicht / teilweise hochgeladen
Zur Untersuchung/Behebung des *Prozessfehlers* siehe *Leitlinie Prozessfehler* Punkt 8.1.2.
- b. Eine *Korrekturmaßnahme* entsprechend *Leitlinie Prozessfehler* erfolgt nicht:
Arzneimittelpackung darf nicht mehr in den Verkaufsbestand aufgenommen werden.
- c. Verursacher: Zuordnung zu *OBP/MAH/VPU*

Fallgruppe 2

- a. Ursache der *Level 5 – Systemmeldung*: Daten (Charge, Ablaufdatum) inkorrekt hochgeladen
Zur Untersuchung/Behebung des *Prozessfehlers* siehe *Leitlinie Prozessfehler* Punkt 8.1.3.
- b. Eine *Korrekturmaßnahme* entsprechend *Leitlinie Prozessfehler* erfolgt nicht:
Arzneimittelpackung darf nicht mehr in den Verkaufsbestand aufgenommen werden.
- c. Verursacher: Zuordnung zu *OBP/MAH/VPU*

Fallgruppe 3

- a. Ursache der *Level 5 – Systemmeldung*: Arzneimittelpackung von OBP unbeabsichtigt deaktiviert
Zur Untersuchung/Behebung des *Prozessfehlers* siehe *Leitlinie Prozessfehler* Punkt 8.2.1.
- b. Eine *Korrekturmaßnahme* entsprechend *Leitlinie Prozessfehler* erfolgt nicht: Arzneimittelpackung darf nicht mehr in den Verkaufsbestand aufgenommen werden.
- c. Verursacher: Zuordnung zu *OBP/MAH/VPU*

Fallgruppe 4

- a. Ursache der *Level 5 – Systemmeldung*: *Technische Fehler* – inkorrekte Datenübergabe (inkludiert Scannerfehler)
Zur Untersuchung/Behebung des *Prozessfehlers* siehe *Leitlinie Prozessfehler* Punkt 8.1.1.
- b. Eine *Korrekturmaßnahme* entsprechend *Leitlinie Prozessfehler* erfolgt nicht: Arzneimittelpackung darf nicht mehr in den Verkaufsbestand aufgenommen werden.
- c. Verursacher: Zuordnung zu *VAS*, welche die fehlerhafte Datenübergabe generiert hat – kein *Reklamationsfall* gemäß dieser *Information*

Fallgruppe 5

- a. Ursache der *Level 5 – Systemmeldung*: *Deaktivierung* durch zwei verschiedene Systemnutzer
Zur Untersuchung/Behebung des *Prozessfehlers* siehe *Leitlinie Prozessfehler* Punkt 8.2.2 und 8.2.3
- b. Eine *Korrekturmaßnahme* entsprechend *Leitlinie Prozessfehler* erfolgt nicht: Arzneimittelpackung darf nicht mehr in den Verkaufsbestand aufgenommen werden.
- c. Verursacher: keine eindeutige *VAS*-Zuordnung möglich.
Abklärung durch die betroffene *VAS* erforderlich

Fallgruppe 6 – Sonderfall Verifizierung einer inaktiven Arzneimittelpackung durch eine VAS

- Verifiziert eine VAS eine Arzneimittelpackung, die sich in einem inaktiven Status befindet, löst dies keine *Level-5-Systemmeldung* aus.
- Diese VAS (kurz „*beziehende VAS*“) und auch die VAS, von der die Arzneimittelpackung bezogen wurde (kurz „*liefernde VAS*“) kann im Zweifelsfall durch Ausdruck ihrer Daten zu dieser *Seriennummer* aus ihrer Software nachweisen, dass sie keine *Deaktivierung* gesetzt hat.
- Die *beziehende VAS*, welche die Arzneimittelpackung verifiziert hat, hat jederzeit das Recht, auf schriftliche Anfrage bei der *AMVS GmbH* zu erfragen, ob sie die Systemnutzerin war, welche die betroffene Arzneimittelpackung deaktiviert hat.

beziehende VAS hat die Arzneimittelpackung deaktiviert:

Kein *Reklamationsfall* gemäß dieser *Information*.

liefernde VAS hat die Arzneimittelpackung deaktiviert:

In diesem Fall wird die betroffene Arzneimittelpackung als *Reklamationsfall* gemäß dieser *Information* behandelt.

- a. Eine *Korrekturmaßnahme* entsprechend der *Leitlinie Prozessfehler* erfolgt nicht: Arzneimittelpackung darf nicht mehr in den Verkaufsbestand aufgenommen werden
- b. Verursacher: keine eindeutige Zuordnung möglich.
Anlassbezogen zu klären zwischen der *beziehenden VAS* und der *liefernden VAS*

Vorgenanntes bezieht sich sinngemäß auch auf den Fall, dass *Deaktivierung* und *Verifizierung* nicht durch zwei VAS, sondern durch *OBP* und VAS erfolgt sind.

4.3 Folgen der Zuordnung

Der Ablauf, die Abwicklung und die (wirtschaftlichen) Folgen der *Reklamation* bestimmen sich nach der jeweils zwischen der VAS und dem eindeutig zugeordneten Verursacher bestehenden Vertrags- und Geschäftsbeziehung sowie der jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

AMVO-004-1.0
Information zum Reklamationsprozess im Zusammenhang mit Prozessfehlern
Gültig ab: siehe Abschnitt 6-Geltungsbeginn

5 Nicht Gegenstand der vorliegenden Information

- **Potenzielle / bestätigte Fälschungsfälle**
Jene Fälle, in denen das *AMVSystem* eine *Level 5-Systemmeldung* anzeigt und ein potenzieller oder bestätigter Fälschungsfall vorliegt, die nach Maßgabe der *Leitlinie potenzieller / bestätigter Fälschungsfall* zu behandeln sind.
- **Arzneimittelpackung ist nicht zur Abgabe bereit:**
Jene Fälle, in denen das *AMVSystem* anzeigt, dass die Arzneimittelpackung aus anderen Gründen als den definierten *Level 5-Systemmeldungen* nicht abgegeben werden kann, und es sich NICHT um einen potenziellen Fälschungsfall handelt, sind nicht Gegenstand dieser *Information*. Andere Gründe, aus denen die Arzneimittelpackung nicht abgegeben werden kann, können sein:
 - Ablaufdatum überschritten
 - Produkt wurde zurückgezogen (Withdrawn)
 - Charge wurde zurückgerufen (Recalled)
- **Probleme mit der technischen Infrastruktur vor Ort**
- **Überprüfung der Unversehrtheit der Vorrichtung gegen Manipulation (ATD):**
Gemäß den Bestimmungen der Delegierten Verordnung muss bei *serialisierungspflichtigen Arzneimitteln* auch die Unversehrtheit der Vorrichtung gegen Manipulation von der VAS überprüft werden. Die weitere Vorgehensweise bei der Überprüfung der Vorrichtung gegen Manipulation (ATD) ist nicht Gegenstand der vorliegenden *Information*. Hier ist gemäß den bisherigen Handlungsanweisungen vorzugehen (Meldung eines Qualitätsmangels an das *BASG*).
- **Für alle schon bisher geregelten Fälle:**
Beanstandungen, Qualitätsmängeln etc.; hier ist gemäß den bisherigen Handlungsanweisungen vorzugehen.

6 Geltungsbeginn

Die vorliegende *Information* in der jeweils geltenden Fassung ist ab Beendigung der Startphase Echtbetrieb anzuwenden.

7 Änderungsindex

Version	gültig ab	Änderungsgrund
1.0	Freigabedatum des Dokuments: 02. Juni 2021	Neuerstellung

Soweit in dieser *Information* auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

AMVO-004-1.0
<i>Information zum Reklamationsprozess im Zusammenhang mit Prozessfehlern</i>
Gültig ab: siehe Abschnitt 6-Geltungsbeginn

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Vorsitzender des Vorstandes Mag. Alexander Herzog,
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes Dr. Wolfgang Andiel

AMVO – Österreichischer Verband für die Umsetzung der Verifizierung von Arzneimitteln

Operngasse 6/6, 1010 Wien

Tel. +43 1 40 60 290 0

office@amvo-medicines.at

www.amvo-medicines.at

ZVR-Zahl 187087754

Redaktion und Gestaltung: DI Dr. Daniel Dangl

Diese Information ist als Download auf den Websites von AMVO und AMVS GmbH verfügbar.